

Vereinbarung

betreffend

Öffentliches Impfprogramm (ÖIP)

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien im eigenen Namen und im Namen der in Anlage 1 angeführten Krankenfürsorgeanstalten (im Folgenden kurz Versicherungsträger) und der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer (im Folgenden kurz Ärztekammer).

Präambel – Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische oder die von der betroffenen Person gewünschte Form anzuwenden.

I. Vertragsgegenstand

- (1) Das Öffentliche Impfprogramm (im Folgenden kurz ÖIP) ist nach Maßgabe geltender und zukünftiger Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission gemäß des Bundes-Zielsteuerungsvertrags vom 07.06.2024 betreffend das strategische Ziel 3 („Erhöhung der Zahl der gesunden Lebensjahre und Verbesserung der Lebensqualität von gesunden und erkrankten Personen“) in Verbindung mit dem Operativen Ziel 16 („Etablierung des ÖIP, Erweiterung und Ausbau der Impfsettings im ÖIP sowie Verbesserung der Impfabzeptanz“) umzusetzen.
- (2) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst ausschließlich Impfungen, die per Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission bis Ende 2028 ins ÖIP Aufnahme finden.
- (3) Diese Vereinbarung regelt die Durchführung (einschließlich des Bestell- und Zustellprozesses der Impfstoffe), die Honorierung sowie die Dokumentation (insbesondere Eintragung im Impfpass, Verwurfsmeldungen) von im ÖIP integrierten Impfungen durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten.

II. Impfberechtigte Leistungserbringer

- (1) Zur Teilnahme am ÖIP berechtigt sind alle Vertrags- und Wahlärzte sowie in Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen tätige Ärzte, die als Allgemeinmediziner oder Fachärzte tätig sind.

- (2) Die Durchführung der ÖIP-Impfungen erfolgt im Rahmen der Ordinationstätigkeit in den Ordinationsräumlichkeiten, im Zuge von Hausbesuchen und Besuchen in Alten- oder Pflegeheimen oder in vergleichbaren Sozialeinrichtungen. In diesen Anwendungsfällen gebührt das in Punkt VI vereinbarte Impfhonorar.
- (3) Impfungen, die außerhalb der Ordinationstätigkeit erbracht werden (zB Verimpfung in Betrieben, Verimpfung in der Funktion als Arbeitsmediziner), sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst und daher nicht mit den Versicherungsträgern verrechenbar.

III. Impfungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die im ÖIP aufgenommenen und in Anlage 2 taxativ aufgezählten Impfungen einschließlich etwaiger Festlegungen nach Vorgabe der jeweiligen einschlägigen Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission.
- (2) Ist die Inanspruchnahme einer ÖIP-Impfung zielgruppenspezifisch determiniert (zB nach Alter, Indikation, sonstige Risikogruppen), sind die jeweiligen Ein- bzw Ausschlusskriterien uneingeschränkt zu beachten und entsprechend zu dokumentieren. Außerhalb der Zielgruppenzugehörigkeit ist die Durchführung und Verrechnung der ÖIP-Impfung in allen Fällen unzulässig. Die Sozialversicherung behält sich vor, Stichprobenkontrollen durchzuführen.
- (3) Sofern Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission keine konkreten zielgruppenspezifische Vorgaben ausweisen, gelten mangels Determinierung die im Zeitpunkt der Impfleistung geltenden Empfehlungen des nationalen Impfplans.

IV. Bestellung und Distribution der Impfstoffe

- (1) Die Bestellung der jeweiligen ÖIP Impfstoffe erfolgt durch den am ÖIP teilnahmeberechtigten Arzt über den e-Impfshop der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) gemäß den dortigen technischen Voreinstellungen. Dies gilt ausdrücklich auch für am ÖIP teilnehmenden hausapothekenführenden Ärzte.
- (2) Für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Sozialeinrichtungen erfolgt die Bestellung der jeweiligen ÖIP-Impfstoffe durch den niedergelassen am ÖIP teilnahmeberechtigten Arzt oder durch das Alten- und Pflegeheim bzw die Sozialeinrichtung selbst. Um Doppelbestellungen zu vermeiden, haben Arzt und jeweilige Einrichtung die Bestellungen miteinander abzustimmen.
- (3) Die Bestellung der jeweiligen ÖIP-Impfstoffe ist möglich, solange der entsprechende Impfstoff im Rahmen des ÖIP verfügbar ist. Jene verfügbaren Impfstoffkontingente, für die der jeweils bestellende Arzt bezugsberechtigt ist, sind im e-Impfshop ersichtlich.
- (4) Die Bestellmenge hat sich am erwarteten Impfstoffbedarf zu orientieren und mit Bedacht zu erfolgen, um einerseits die bestellten Impfstoffe größtmöglich zu verimpfen und andererseits den Verwurf so gering wie möglich zu halten. Mehrfachbestellungen mit unterschiedlichen Zustelldaten sowie Stornierungen von bestelltem Impfstoff sind gemäß den Voreinstellungen im e-Impfshop möglich. Zu diesem Zweck behalten sich die Versicherungsträger das Recht vor, ex post Stichprobenkontrollen durchzuführen.

- (5) Die Zustellung der bestellten ÖIP-Impfstoffe erfolgt frei Haus und primär in die Ordination des Bestellers. Sollte eine Zustellung in die Ordination nicht möglich sein, kann bei der Bestellung alternativ eine öffentliche Apotheke im Bundesland des Bestellers als Zustellort im Zuge der Bestellung im e-Impfshop angegeben werden.

V. Impfdokumentation/Eintragung im elmpfpass

- (1) Soweit für die im ÖIP aufgenommenen Impfungen eine gesetzlich angeordnete elektronische Dokumentation im zentralen Impfreister besteht (Speicherungspflicht gem § 24c Abs 1 GTelG iVm § 4 Abs 1 eHealthV 2025 idgF), ist dieser verpflichtend nachzukommen. Diese umfasst Angaben zum Impfstoff, zur verabreichten Impfung, zur geimpften Person sowie zum durchführenden Impfarzt (einschließlich Angaben zum Impfsetting).
- (2) Bei Durchführung einer im elmpfpass eintragungspflichtigen Impfung sind abhängig vom Impfort folgende Impfsettings im zentralen Impfreister zu speichern:
- a. Impfort Ordination: Impfsetting „Ordination“
 - b. Impfort an der Wohnadresse der geimpften Person im Rahmen eines Hausbesuches: Impfsetting „Wohnbereich“
 - c. Impfort Alten, - Pflegeheim oder sonstige Sozialeinrichtungen: Impfsetting „Betreute Wohneinrichtung“
 - d. Impfort Betrieb: Impfsetting „Arbeitsplatz/Betrieb“. Das gilt auch für Mitarbeiter der Impfstelle.
- (3) Die Versicherungsträger behalten sich das Recht vor, sämtliche speicherungspflichtigen Eintragungen im e-Impfpass zu überprüfen.

VI. Impfhonorar und Verrechnung

- (1) Für alle im ÖIP integrierten Impfungen gilt ein einheitliches pauschales Impfhonorar.
- (2) Für das Impfhonorar je durchgeführter ÖIP-Impfung gelten nachstehende Tariffhöhen als vereinbart (die angeführten Zeiträume beziehen sich jeweils auf den Tag der Impfleistung).
- a. Bis einschließlich 30.09.2025 beträgt das Impfhonorar € 15.
 - b. Ab 01.10.2025 beträgt das Impfhonorar € 16.
 - c. Ab 01.10.2026 beträgt das Impfhonorar € 17.
 - d. Ab 01.01.2027 beträgt das Impfhonorar € 17 zuzüglich der Indexanpassung des Vorjahres (VPI 2026).
 - e. Ab 01.01.2028 beträgt das Impfhonorar die Tariffhöhe aus 2027 zuzüglich der Indexanpassung des Vorjahres (VPI 2027).
- (3) Mit dem Impfhonorar sind sämtliche Leistungen, die im Zuge der Verimpfung anfallen, zur Gänze abgegolten. Dies betrifft insbesondere die Aufklärung, die Durchführung der Impfung selbst sowie deren Dokumentation.
- (4) Die gebührenden ÖIP-Impfhonorare sind vom impfenden Arzt mit dem jeweils zuständigen Versicherungsträger direkt zu verrechnen. Ärzte mit e-Card Anbindung haben zwecks

Prüfung des krankenversicherungsrechtlichen Anspruchs die e-card der zu impfenden Person zu stecken. Hat die zu impfende Person keine e-card bei sich, hat der Arzt die Anspruchsberechtigungsprüfung mittels o-card vorzunehmen.

- (5) Impfungen von Personen, die weder sozial- noch KFA-versichert sind, sind über die ÖGK abzurechnen.
- (6) Verrechnungswege:
 - a. Ärzte mit direkter Verrechnungsmöglichkeit verrechnen mit dem zuständigen Versicherungsträger im Wege der vertragsärztlichen Abrechnung (ALVA bzw NOVA).
 - b. Ärzte ohne direkter Verrechnungsmöglichkeit verrechnen mittels Sammelabrechnung (siehe Anlage 3) mit dem jeweils zuständigen Versicherungsträger.
- (7) Bei Verimpfung eines ÖIP-Impfstoffes sind Zu- und Aufzahlungen zum vereinbarten Impfhonorar sowie die Privatverrechnung gegenüber der geimpften Person unzulässig. Dies gilt für Vertrags- und Wahlärzte gleichermaßen.
- (8) Die Verrechnung des Impfhonorars ist ausschließlich unter der Voraussetzung möglich, dass ein ÖIP-Impfstoff verimpft wurde, der vom impfenden Arzt im Rahmen des ÖIP bestellt und bezogen wurde. Davon ausgenommen ist die Verimpfung in Alten- oder Pflegeheimen oder vergleichbaren Sozialeinrichtungen (zB betreute Wohneinheiten), sofern diese den ÖIP Impfstoff dem impfenden Arzt Vorort zur Verfügung stellen. In diesen Fällen – auch wenn der ÖIP Impfstoff nicht selbst vom impfenden Arzt bestellt und bezogen wurde – gebührt ein Impfhonorar.
- (9) Bei Verimpfung eines Impfstoffes, der außerhalb des ÖIP bezogen wird, ist eine Verrechnung des ÖIP-Impfhonorars gegenüber den Versicherungsträgern unzulässig. In diesen Fällen wird auch keine Kostenerstattung bzw kein Kostenersatz oder ein Kostenzuschuss geleistet.
- (10) Die Verrechnung kurativer Leistungen der jeweiligen gesamtvertraglichen Honorarordnungen am Impftag ist unzulässig, ausgenommen bei Vorliegen einer medizinischen Indikation, die ursächlich eine Behandlungsbedürftigkeit bedingt.
- (11) Bei Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen, die es den Versicherungsträgern ermöglichen zu überprüfen, ob die durchgeführten ÖIP Impfungen auch tatsächlich im zentralen Impfregister gespeichert werden, sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche darüber zu führen, inwieweit die Speicherung der Impfungen im zentralen Impfregister ebenfalls eine zwingende Voraussetzung für das Entstehen des Honoraranspruches nach diesem Vertrag ist.

VII. Verwurfsmeldung

- (1) Im e-Impfshop der BBG bestellte und bezogene ÖIP-Impfstoffe, die den tatsächlichen Impfstoffbedarf überschreiten und nicht verimpft wurden („Verwurf“), sind nach Ende der Haltbarkeit verpflichtend vom impfenden Arzt zu melden.
- (2) Über den Einmeldungsprozess von verworfenen Impfstoffen informiert das ÖIP-Programm-Management.

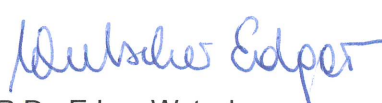
VIII. Evaluierung

Das ÖIP wird evaluiert und laufend weiterentwickelt. Die niedergelassenen Ärzte erklären sich bereit an der Evaluierung mitzuwirken.

IX. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 01.04.2025 in Kraft und gilt für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2024 bis Ende 2028. Abrechnungen von bis zum 31.12.2028 durchgeführten Impfungen sind längstens bis 31.03.2029 durchzuführen.

Wien, am 14.07.2025


OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann der Bundeskurie niedergelassener Ärzte


Österreichische Ärztekammer


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

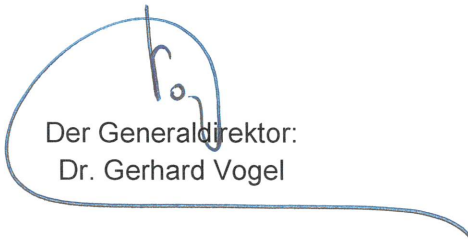
Für die Österreichische Gesundheitskasse


Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der Leitende Angestellte:


GD Dr. Alexander Biach

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau


Der Generaldirektor:
Dr. Gerhard Vogel



Anlage 1

Krankenfürsorgeanstalten

Kranken- und Unfallfürsorge Tiroler Landeslehrer
Kranken- und Unfallfürsorge Tiroler Landesbeamte
Krankenfürsorgeanstalt der Tiroler Gemeindebeamten
Oberösterreichische Lehrer - Kranken- und Unfallfürsorge
Kranken- und Unfallfürsorge für oö Landesbedienstete
Krankenfürsorge für Beamte der Landeshauptstadt Linz
Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Gemeinden
Krankenfürsorgeanstalt Bedienstete der Gemeinde Baden
Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg
Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz
Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels
Krankenfürsorge für Beamte des Magistrates Steyr
Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Villach
Krankenfürsorgeeinrichtung der Beamten der Stadtgemeinde Hallein

Anlage 2

Tarifanhang

A. Influenza

Abrechnungsposition		Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen	Impfzeitraum	Verrechnung Impfonorar
INFLUK	Nasaler Lebendimpfstoff	Keine; es gelten die Impfschemata gem. nationalem Impfplan	Saisonal, 01.10.2025 – 31.03.2026 01.10.2026 – 31.03.2027 01.10.2027 – 31.03.2028 01.10.2028 – 31.12.2028	Gemäß Punkt VI Abs 2 Ab Verfügbarkeit der Impfstoffe ist die Verrechnung jeweils für Impftage ab 01.09. zulässig. Der letzte Impftag jeweils der 31.03. des Folgejahres; außer im Jahr 2028, in diesem ist der letzte Impftag der 31.12.2028.
INFLUE	Impfstoff für alle Altersgruppen			
INFLUS	Impfstoff für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr			

Anlage 3

Inhalt der Sammelabrechnung

VPNR	VTr	JAHR	QUARTAL	VSNR VERS	VSNR PAT	LPOS	LDAT	ZN-PAT	VN-PAT

VPNR: Vertragspartnernummer des impfenden Arztes

VTr: zuständiger Versicherungsträger (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)

VSNR VERS: Versicherungsnummer Versicherter

VSNR PAT: Versicherungsnummer Patient

LPOS: Abrechnungsposition der Impfleistung

LDAT: Leistungsdatum (= Tag der Impfung)

ZN-PAT: Zuname Patient

VN-PAT: Vorname Patient